

Bundesgesetz über die Mitwirkung der Bundesversammlung bei der Steuerung der verselbstständigten Einheiten

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht vom 29. März 2010¹ der Finanzkommission des
Nationalrates
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 19. Mai 2010²,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002³

Art. 28 Abs. 1 und 1^{bis} (neu)

¹ Die Bundesversammlung wirkt mit:

- a. bei den wichtigen Planungen der Staatstätigkeit;
- b. bei der Festlegung der strategischen Ziele für verselbstständigte Einheiten nach Artikel 8 Absatz 5 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁴.

^{1bis} Sie wirkt mit, indem sie:

- a. sich mit Berichten des Bundesrates über seine Tätigkeiten gemäss Absatz 1 informieren lässt oder solche Berichte zur Kenntnis nimmt;
- b. dem Bundesrat Aufträge erteilt:
 1. eine Planung vorzunehmen oder die Schwerpunkte einer Planung zu ändern, oder
 2. für die verselbstständigten Einheiten strategische Ziele festzulegen oder diese Ziele zu ändern;
- c. Grundsatz- oder Planungsbeschlüsse fasst.

¹ BBl 2010 3377

² BBl 2010 3413

³ SR 171.10

⁴ SR 172.010

Art. 148 Abs. 3^{bis} (neu)

^{3bis} Der Bundesrat berichtet der Bundesversammlung periodisch über die Erreichung der strategischen Ziele, die für die verselbstständigten Einheiten nach Artikel 8 Absatz 5 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁵ festgelegt worden sind.

2. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997⁶

Art. 8 Abs. 5 (neu)

⁵ Er legt die strategischen Ziele fest für die folgenden verselbstständigten Einheiten:

- a. die Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die:
 1. nicht der zentralen Bundesverwaltung angehören,
 2. durch die Bundesgesetzgebung geschaffen worden sind oder vom Bund kapital- und stimmenmässig beherrscht werden, und
 3. mit Verwaltungsaufgaben betraut sind;
- b. den ETH-Bereich.

3. Finanzkontrollgesetz vom 28. Juni 1967⁷

Art. 8 Abs. 1^{bis}

Aufgehoben

Art. 14 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die Eidgenössische Finanzkontrolle stellt den Prüfbericht und die Zusammenfassung betreffend die verselbstständigten Einheiten nach Artikel 8 Absatz 5 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁸, für welche strategische Ziele festgelegt worden sind, auch dem Bundesrat zu.

⁵ SR 172.010

⁶ SR 172.010

⁷ SR 614.0

⁸ SR 172.010

4. Bundesgesetz vom 22. Juni 2007⁹ über das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat

Art. 6 Abs. 6 Bst. l

⁶ Der ENSI-Rat hat folgende Aufgaben:

1. Er erstellt den Tätigkeitsbericht mit Angaben zur Aufsicht, zum Stand der Qualitätssicherung, zur Erreichung der strategischen Ziele und zum Zustand der Kernanlagen sowie den Geschäftsbericht (Jahresbericht, Bilanz mit Anhang, Erfolgsrechnung, Prüfungsbericht der Revisionsstelle) und unterbreitet sie dem Bundesrat zur Genehmigung.

5. Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948¹⁰

Art. 40 Abs. 2^{sexies} und 2^{septies} (neu)

^{2sexies} Der Bundesrat legt jeweils für vier Jahre die strategischen Ziele der Gesellschaft fest.

^{2septies} Der Verwaltungsrat sorgt für die Umsetzung der strategischen Ziele. Er erstattet dem Bundesrat jährlich Bericht über die Zielerreichung und stellt die notwendigen Informationen für die Überprüfung der Zielerreichung zur Verfügung.

6. Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997¹¹ über die Rüstungsunternehmen des Bundes

Art. 3 Abs. 1^{bis} (neu), 1^{ter} (neu) und 2

^{1bis} Der Bundesrat legt jeweils für vier Jahre die strategischen Ziele der Beteiligungsgesellschaft fest.

^{1ter} Der Verwaltungsrat der Beteiligungsgesellschaft sorgt für die Umsetzung der strategischen Ziele des Bundesrates bei den Rüstungsunternehmen. Er erstattet dem Bundesrat jährlich Bericht über die Zielerreichung und stellt die notwendigen Informationen für die Überprüfung der Zielerreichung zur Verfügung.

² *Aufgehoben*

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁹ SR 732.2

¹⁰ SR 748.0

¹¹ SR 934.21

